

Kurztitel

EWR-Abkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 909/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 73

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Text**KAPITEL 3****UMWELT****Artikel 73**

- (1) Die Umweltpolitik der Vertragsparteien hat zum Ziel,
- a) die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern;
 - b) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen;
 - c) eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.
- (2) Die Tätigkeit der Vertragsparteien im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Vertragsparteien.